

gers auszusprechen, der Beklagten eine längere Wartefrist aufzuerlegen und ihr Unterhaltsanspruch abzuweisen ist. Ebenso wenig kann anderseits von einem Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch des Klägers die Rede sein. Die Zuteilung des Knaben an den Vater ist unbestritten. Ein Begehren, dass die Beklagte zu einem Unterhaltsbeitrag für das Kind verpflichtet werde, ist nicht gestellt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

In Gutheissung der Hauptberufung und Abweisung der Anschlussberufung wird das angefochtene Urteil wie folgt abgeändert :

- a) die Scheidung wird auf Begehren des Klägers in Anwendung von Art. 142 ZGB ausgesprochen ;
- b) der Beklagten wird die Eingehung einer neuen Ehe für die Dauer von zwei Jahren, dem Kläger für die Dauer eines Jahres untersagt ;
- c) das Begehren der Beklagten auf Zahlung eines Unterhaltsbeitrages wird abgewiesen.

Im übrigen bleibt es beim angefochtenen Urteil.

**41. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Oktober 1951 i. S. Mantel gegen Brack.**

*Unterhaltsbeiträge für die Kinder* (Art. 156 Abs. 2 ZGB).  
Unterhaltsbeiträge sind dem Pflichtigen entsprechend seiner (gegenwärtigen und voraussichtlichen) Leistungsfähigkeit zu laufender Zahlung aufzuerlegen ; teilweise *Kapitalisierung und Stundung* ist unzulässig.

*Contributions d'entretien pour les enfants* (art. 156 al. 2 CC).  
L'époux divorcé sera condamné à verser, à échéances successives, des montants proportionnés à ses facultés (actuelles et futures) ; le juge ne peut pas, même pour partie, *capitaliser* ces montants et accorder au débiteur un *sursis*.

*Contributi pel mantenimento dei figli* (art. 156 ep. 2 CC).  
Il coniuge divorziato dev'essere condannato a versare, a scadenze successive, ammontari proporzionati alle sue possibilità (attuali e future) ; il giudice non può *capitalizzare*, nemmeno in parte, questi ammontari e accordare al debitore una dilazione.

Mit Scheidungsurteil waren die beiden Söhne der Mutter zugeteilt und der Vater zur Leistung bestimmter Unterhaltsbeiträge für sie verpflichtet worden. In der Folge sind beide Parteien neue Ehen eingegangen. Der Mann gab seinen bisherigen Beruf (Restaurateur) auf und erwarb ein landwirtschaftliches Gut, das er bewirtschaftet. Mit Rücksicht auf die vorläufige Ertraglosigkeit des Betriebes verlangte er gemäss Art. 157 ZGB Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. Das Bezirksgericht entsprach diesem Begehren soweit, dass es die Beiträge pro Sohn und Monat auf Fr. 100.— bis zum 10., Fr. 130.— bis zum 16. und Fr. 160.— bis zum 20. Altersjahre der Söhne reduzierte. Auf Rekurs des Klägers ist das Obergericht weiter gegangen und hat den laufenden Beitrag ohne Unterscheidung nach Altersstufen für die ganze Dauer auf je Fr. 75.— herabgesetzt, dazu aber den Kläger verpflichtet, der Beklagten und ihrem Ehemanne Brack als Solidargläubigern unter dem Titel des Ersatzes von Unterhaltsleistungen für die Kinder einen durch Grundpfandverschreibung auf seinen Liegenschaften sicherzustellenden Kapitalbetrag von Fr. 14,000.— zu bezahlen und zwar in 3 Raten (1959, 1961 und 1963).

Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ans Bundesgericht ein, der Kläger mit dem Begehren um Herabsetzung der Beiträge auf Fr. 75.— und Streichung der zusätzlichen Kapitalzahlung, die Beklagte mit dem Antrag auf Wiederherstellung des Urteils des Bezirksgerichts.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Das Obergericht führt zur Rechtfertigung der von ihm verfügten Regelung aus, es sei anzunehmen und werde von der Beklagten auch nicht bestritten, dass der Landwirtschaftsbetrieb des Klägers in den nächsten Jahren defizitär sein werde. Nun liege es auch im Interesse der Kinder erster Ehe und künftigen Erben des Klägers, dass

dieser zur Zeit nicht über seine Möglichkeiten hinaus mit Beitragsleistungen belastet werde. Es rechtfertige sich daher, ihn vorderhand nur zu den von ihm anerkannten Rentenleistungen zu verpflichten und die Differenz zwischen diesen und den vom Bezirksgericht festgesetzten Beiträgen bis zur Festigung seines Unternehmens zu stunden, sofern der Unterhalt der Kinder in der Zwischenzeit trotzdem gesichert bleibe. Bei dem Einkommen des zweiten Ehemannes der Beklagten von Fr. 11,000.— seien die Eheleute Brack zweifellos in der Lage, für den Unterhalt der Söhne Mantel aufzukommen, soweit dieser Unterhalt durch die Fr. 75.— pro Sohn nicht gedeckt werde. Dem zweiten Ehemann der Mutter dürfe zugemutet werden, diese nicht definitiv zu seinen Lasten gehenden Aufwendungen zu machen; der Stiefvater habe gegebenenfalls auch für die Bedürfnisse der Stiefkinder aufzukommen. Da keine gesetzliche Bestimmung vorschreibe, dass die Unterhaltsleistungen in Rentenform gemacht werden müssen, beständen gegen eine derartige teilweise Kapitalabfindung mit Stundung keine Bedenken.

Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden.

a) Unterhaltsleistungen sind zur Befriedigung laufender Bedürfnisse bestimmt. Die Leistungen brauchen freilich nicht notwendig in periodischen Zahlungen gemacht zu werden; eine Kapitalabfindung ist möglich, jedoch nur eine so rechtzeitige, dass die laufenden Bedürfnisse daraus befriedigt werden können, nicht aber eine Kapitalabfindung, die erst später, lange nach Ablauf der Unterhaltsperiode, fällig wird. Dass der Unterhaltsbeitrag von je Fr. 75.— pro Monat zur Deckung der Bedürfnisse der Kinder nicht genügt, wird auch von der Vorinstanz anerkannt.

b) Sie geht weiter davon aus, dass die Mutter nicht in der Lage ist, selbst den Ausfall zu decken, nimmt aber an, dass den Kindern daraus kein Schaden erwachse, weil der Stiefvater in der Lage sei, den Mehrbedarf vorläufig zu decken und sich dann später aus der nachfolgenden Kapi-

talzahlung des Klägers schadlos zu halten. Es kann dahingestellt bleiben, ob, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit dem Stiefvater zugemutet werden darf, für seine Stiefkinder zu sorgen; denn jedenfalls ist seine allfällige Leistungspflicht subsidiär und geht der Alimentationspflicht des geschiedenen Ehemannes und Vaters seinen eigenen Kindern gegenüber nach. Ist ein alimentationspflichtiger Vater vorhanden, so kann nicht dem Stiefvater zugemutet werden, an dessen Stelle vorübergehend einzuspringen und die Alimente vorzuschüssen. Übrigens ist vorliegend das Einkommen des Herrn Brack für städtische Verhältnisse keineswegs glänzend und erlaubt ihm nur bei Sparsamkeit, seine Familie durchzubringen. Mit Recht weist die Beklagte auch darauf hin, dass eine solche Verpflichtung des Herrn Brack ihre neue Ehe gefährden könnte, dann nämlich, wenn der Ehemann nicht geneigt ist, den Unterhalt seiner Stiefkinder vorzuschüssen, um den Vater zu entlasten, damit dieser sich in der von ihm selbst gewählten neuen Erwerbsstellung halten und konsolidieren könne.

c) Aber auch vom Standpunkt des Klägers aus ist, wie dieser mit Recht geltend macht, die von der Vorinstanz gewählte Lösung verfehlt und mit dem Sinn des Gesetzes nicht im Einklang. Nach Art. 156 Abs. 2 ZGB ist der Ehegatte, dem die Kinder nicht zugesprochen sind, zur Entrichtung eines seinen Verhältnissen entsprechenden Unterhaltsbeitrages verpflichtet, worunter grundsätzlich seine jeweilige, in der Beitragsperiode bestehende Leistungsfähigkeit gemeint ist. Entweder ist also der Kläger imstande, Beiträge von über Fr. 75.— pro Monat und Kind zu leisten, und dann hat er die Leistungen laufend zu machen und für die präsenten Bedürfnisse der Kinder im entsprechenden Umfange aufzukommen; oder er ist dazu nicht in der Lage, dann kann er auch nicht mit Beträgen über Fr. 75.— hinaus belastet werden, auch nicht mit Kapitalisierung und Stundung des Mehrbetrages auf Zeiten grösserer Leistungsfähigkeit. Eine Stundung und Kapitalisierung von Alimenten

ist im Grunde ein Widerspruch in sich selbst, denn die Fristung des täglichen Lebens kann auch nicht auf bessere Zeiten aufgeschoben und dann nachgeholt werden. Dass er über sein gegenwärtiges Können hinaus mit einer « Hypothek » auf seine immerhin ungewisse Zukunft belastet werde, muss sich der Unterhaltspflichtige nicht gefallen lassen.

Bei der Frage, wieviel der Kläger laufend leisten kann, ist allerdings nicht nur seine momentane Lage, sondern auch eine mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehende Entwicklung seiner Verhältnisse zu berücksichtigen. Nun geht die Vorinstanz davon aus, dass die Schwierigkeiten des Klägers vorübergehende sind, dass es ihm nicht an Vermögen, sondern an der Liquidität und gegenwärtigen Rentabilität seines Vermögens fehlt. Das Bezirksgericht rechnet ihm ein Reinvermögen von ca. Fr. 119,000.— vor, und das Obergericht verpflichtet ihn, die gestundete Schuld hypothekarisch sicherzustellen, was ja ohne unbelastetes Immobilienvermögen nicht möglich wäre. Der Kläger ist gehalten, dieses Vermögen zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht heranzuziehen; in welcher Weise, ist seine Sache. Dem kann er sich nicht mit Berufung auf seine momentane Illiquidität entziehen. Bei der Festsetzung der Leistungspflicht, die grundsätzlich auf die Dauer gelten soll, sind auch seine Zukunftsaussichten abzuschätzen und zu berücksichtigen. Dies ist grundsätzlich geboten und hier umso berechtigter, als der Kläger seine Berufsumstellung aus freien Stücken vorgenommen hat. Wenn er auch frei war, sein Leben neu zu gestalten, musste er doch — wie die Vorinstanz zutreffend ausführte — dabei seinen familiären Verpflichtungen Rechnung tragen. Wenn er sich dadurch in eine vorübergehende Illiquidität brachte, so ist es an ihm, deren Folgen in erster Linie selbst zu tragen und den Weg zu suchen, um trotzdem seinen präsenten Verpflichtungen als Vater laufend nachkommen zu können. Mittels weiterer Belastung seiner Liegenschaften, die ihm ja auch die Lösung der Vorinstanz nicht ersparte, wird ihm

dies möglich sein, wobei die dazu kommende Zinsbelastung eben in Kauf zu nehmen ist.

d) Was die Frage nach dem Umfang der dem Kläger zuzumutenden Leistungen anbetrifft, hat das Bezirksgericht im vorliegenden Verfahren die Beträge nach Altersstufen progressiv auf Fr. 100.— bzw. 130.— bzw. 160.— pro Kind herabgesetzt, und zwar auf Grund einer Vermögensberechnung, die sich auf ein Gutachten des Schätzungsamtes des Schweizerischen Bauernverbandes stützt. Das Obergericht hat grundsätzlich den vom Bezirksgericht neu angesetzten Beiträgen zugestimmt, sie also als angemessen erachtet. Es liegen für das Bundesgericht keine Anhaltspunkte vor, diese Ansätze als nicht dem Gesetze entsprechend zu erklären und eine weitere Herabsetzung zu verfügen. Die Beklagte hat die Ansätze des Bezirksgerichts schon vor Obergericht nicht mehr angefochten. Es ist nicht anzunehmen, dass die Vorinstanz im Falle der Rückweisung der Sache an sie auf Grund der vorstehenden Erwägungen zu einer von den Ziffern des Bezirksgerichts wesentlich abweichenden Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gelangen würde. Es kann somit in diesem Punkte einfach das Urteil des Bezirksgerichts wieder hergestellt werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

In Abweisung der Berufung des Klägers und Gutheissung derjenigen der Beklagten wird Dispositiv 2 des angefochtenen Urteils des Obergerichts aufgehoben und werden die Unterhaltsbeiträge des Klägers an die Kinder im Sinne des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 22. Dezember 1950 festgesetzt.

---

Vgl. auch Nr. 51. — Voir aussi n° 51.

---